

Deutscher Schachbund

Satzungsentwurf

Thesenpapier

Kommentiert [CK1]: Verweise nicht aktuell!

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Name, Sitz	4
§ 2 Zweck und Aufgaben des Bundes	4
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Grundsätze	4
§ 5 Geschlechterneutralität	5
Abschnitt II: Mitgliedschaft im Bund	6
§ 6 Mitglieder des Bundes	6
§ 7 Landesverbände	6
§ 8 DSJ	6
§ 9 Sonstige Schachorganisationen	7
§ 10 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder	7
§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft	7
Abschnitt III: Bestimmungen für Organe und andere Gremien	8
§ 12 Organe	8
§ 13 Amtsträger	8
§ 14 Beschlüsse	8
§ 15 Wahlen, Abwahl	8
§ 16 Protokollführung	9
§ 17 Ordnungen	9
Abschnitt IV: Der Bundeskongress	10
§ 18 Aufgaben, Zuständigkeit	10
§ 19 Zusammensetzung	10
§ 20 Anzahl der Stimmen	11
§ 21 Einberufung des ordentlichen Bundeskongresses	11
§ 22 Einberufung des außerordentlichen Bundeskongresses	12
§ 23 Online-Durchführung	12
§ 24 Antragsberechtigung	12
§ 25 Beschlussfassung	12
Abschnitt V: Der Hauptausschuss	13
§ 26 Aufgaben des Hauptausschuss	13
§ 27 Zusammensetzung	13
§ 28 Einberufung des Hauptausschusses	13
§ 29 Verfahren	13
Abschnitt VI: Das Präsidium	14

§ 30	Zusammensetzung des Präsidiums	14
§ 31	Vertretung des Bundes	14
§ 32	Aufgaben des Präsidiums	14
§ 33	Verfahrensregelungen	14
§ 34	Geschäftsstelle.....	15
Abschnitt VII: Rechtsorgane		16
§ 35	Allgemeines.....	16
§ 36	Schiedsgericht	16
§ 37	Bundesturniergericht	16
§ 38	Weiterer Rechtsweg	16
Abschnitt VIII: Referenten, Beauftragte und Personen mit besonderen Aufgaben.....		17
§ 39	Referenten	17
§ 40	Beauftragte	17
§ 41	Personen mit besonderen Aufgaben.....	17
§ 42	Aufgaben	17
Abschnitt IX: Die Kommissionen.....		19
§ 43	Allgemeines.....	19
§ 44	Kommission der Mitgliedsorganisationen (KMO)	19
§ 45	Ethik-Kommission	20
Abschnitt X: Finanzen.....		21
§ 46	Geschäftsjahr.....	21
§ 47	Beitragspflicht	21
§ 48	Anrechnung der DSJ-Beiträge	21
§ 49	Gebühren	21
§ 50	Vergütungen für die Verbandstätigkeit	22
§ 51	Kassenprüfung.....	22
Abschnitt XI: Sanktionen.....		23
§ 52	Sanktionsgründe	23
§ 53	Liste der Sanktionen.....	23
§ 54	Sanktionsverfahren.....	24
Abschnitt XII: Abschlussbestimmungen		25
§ 55	Auflösung des Bundes, Wegfall der Gemeinnützigkeit, Vermögensanfall	25
§ 56	Übergangsregelungen.....	25

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Deutscher Schachbund e.V.“ und wird hinfort „Bund“ genannt.
- (2) Der Bund hat seinen Sitz in Berlin; er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Bundes

- (1) Zweck des Bundes ist die Pflege und Förderung des Schachspiels als einer sportlichen Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Entfaltung der Persönlichkeit zu dienen.
- (2) Der Bund ist die Vereinigung der Landesschachverbände (hinfort: „Landesverbände“) und sonstiger Schachorganisationen in der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) 1Der Bund vertritt den in Deutschland betriebenen Schachsport gegenüber allen Verbänden, Organisationen, Zusammenschlüssen und Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene. 2Dazu zählen insbesondere der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB), der Weltschachbund (FIDE) und die Europäische Schachunion (ECU).
- (4) Der Bund unterstützt die Mitgliedsorganisationen, Vereine und deren Mitglieder durch Service, Beratung, Qualifizierung und Entwicklung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) 1Der Bund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 3Mittel des Bundes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. 4Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Bundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 5Die Mitglieder dürfen als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundes erhalten. 6Die Mitglieder erhalten oder bei ihrem Ausscheiden oder bei dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Bundes.

§ 4 Grundsätze

- (1) Er ist parteipolitisch neutral und vertritt die Grundsätze der Toleranz und der Gleichberechtigung aller Menschen. 3Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen und sieht sich dabei vor allem auch⁶ dem Schutz von Kindern verpflichtet.
- (2) 1Der Bund fördert den fairen Schachsport. 2Er bekämpft in Zusammenarbeit mit der FIDE und der ECU jede Form der Manipulation, insbesondere die verbotene Verwendung technischer Hilfsmittel.

- (3) In Zusammenarbeit mit dem DOSB bekämpft der Bund Doping und setzt den Nationalen Anti-Doping Code (NADA-Code) in seiner jeweils gültigen Fassung unverzüglich um.
- (4) Der Bund beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung („Good Governance“).
- (5) 1Die Amtsträger und Organe des Bundes behandeln alle für den Bund und dessen Aufgaben relevanten Entscheidungsprozesse sowie die zugrunde gelegten Fakten mit größtmöglicher Transparenz und Sorgfalt unter Wahrung von Vertraulichkeit und datenschutzrechtlicher Vorgaben. 2Dies betrifft insbesondere alle finanziellen sowie personellen Entscheidungen.
- (6) Der Bund verpflichtet sich, mit allen seinen Amtsträgern und Mitarbeitern Vereinbarungen über die Einhaltung der Grundsätze nach den vorstehenden Absätzen sowie die Unterwerfung unter vom Bund angeordneter Maßnahmen bei deren Verletzung abzuschließen.

§ 5 Geschlechterneutralität

- (1) 1Unabhängig von der verwendeten Sprachform für Personen- und Amtsbezeichnungen sind Personen männlichen, weiblichen diversen Geschlechts umfasst. 2Eine Funktionsinhaberin kann die Funktionsbezeichnung in weiblicher Form führen.

Abschnitt II: Mitgliedschaft im Bund

§ 6 Mitglieder des Bundes

- (1) Mitglieder des Bundes sind:
1. als Mitgliedsorganisationen:
 - a) die Landesverbände,
 - b) der Deutsche Schachjugend e.V. (hinfort: die DSJ),
 - c) sonstige Schachorganisationen;
 2. als natürliche Personen:
die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des Bundes.
- (2) 1Die Aufgaben und Zielsetzungen der Mitgliedsorganisationen müssen für ihren Bereich denen des Bundes entsprechen. 2Die Anerkennung als gemeinnützig und die Anerkennung der Satzung des Bundes sind Voraussetzungen für ihre Mitgliedschaft.

§ 7 Landesverbände

- (1) 1Für jedes Land kann ein Landesverband Mitglied des Bundes werden. 2Die politischen Landesgrenzen bzw. die Grenzen der Landessportbünde sind zugleich die Grenzen der Landesverbände. Abweichungen hiervon, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Einvernehmen mit den beteiligten Landessportbünden bestehen, genießen Bestandsschutz.⁸
- (1) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich beim Präsidium unter Vorlage der Satzung, der Mitteilung der Vereinszahl, des aktuellen Freistellungsbescheides des Finanzamtes sowie eines vollständigen Kontaktverzeichnisses des Präsidiums/Vorstandes gestellt werden.⁹
- (2) 1Über die Aufnahme von Landesverbänden entscheidet das Präsidium vorläufig. 2Lehnt es die Aufnahme ab, so ist hiergegen ein Einspruch zulässig. 3Dieser ist binnen eines Monats nach Zustellung der Ablehnung beim Präsidenten einzulegen und zugleich zu begründen. 4Über den Einspruch entscheidet der Bundeskongress endgültig.
- (3) 1Die Schachvereine und Schachabteilungen gehören dem Landesverband an, in dessen Gebiet sie ihren Sitz haben. 2Abweichungen hiervon im grenznahen Bereich sind zulässig, wenn beide Landesverbände und beide Landessportbünde einverstanden sind. 3Grenzüberschreitender Spielbetrieb ist im Einvernehmen mit den beteiligten Landesverbänden zulässig.

§ 8 DSJ

- (1) 1Die DSJ ist der Jugendverband des Bundes. 2Sie nimmt die Aufgaben des Bundes nach den in § 3 niedergelegten Grundsätzen für junge Menschen wahr und vertritt deren Interessen. 3Junge Menschen sind solche, die am 1. Januar eines Kalenderjahres noch nicht 20 Jahre alt sind.
- (2) 1Die Landesverbände sind zugleich Mitglieder der DSJ; einer ausdrücklichen Beitrittserklärung bedarf es nicht. 2Endet oder ruht die Mitgliedschaft im Bund, endet beziehungsweise ruht auch die Mitgliedschaft in der DSJ.

- (3) 1Die DSJ führt und verwaltet sich selbständig. 2Sie entscheidet auch über die Verwendung ihrer Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (4) 1Bund und DSJ wirken bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Erzielung der Vereinszwecke zusammen. 2Sie sind einander zu gegenseitiger Treue und Rücksichtnahme verpflichtet. 3Der Bund und die DSJ sollen Art und Weise ihrer Zusammenarbeit in einer Vereinbarung regeln.
- (5) 1Der Bund achtet das Interesse der DSJ, finanziell handlungsfähig zu sein. 2Er unterstützt die DSJ in einer Weise finanziell, die den Vorhaben der DSJ und den Möglichkeiten des Bundes angemessen ist. 3Zuwendungen des Bundes an die DSJ dürfen seine Gemeinnützigkeit nicht gefährden. 4Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 9 Sonstige Schachorganisationen

- (1) 1Sonstige Schachorganisationen, die bundesweit tätig sind, können dem Bund beitreten; § 6 Absatz 2 gilt entsprechend. 2Sie können den Status eines Landesverbands erhalten, wenn sie ihre Beiträge unter Berücksichtigung der in der Beitragsordnung für Landesverbände vorgeschriebenen Beitragsgruppen entrichten.

§ 10 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

- (1) 1Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um das deutsche Schach erworben haben. 2Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums durch den Bundeskongress mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen ernannt. 3Besonders verdiente ehemalige Präsidenten können in gleicher Weise zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. 4Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Tod bzw. Löschung im Vereinsregister,
 - c) Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Mitgliedsorganisation mangels Masse,
 - d) Ausschluss aus dem Bund,
 - e) Ausscheiden aus dem Landessportverband.
- (2) 1Mitgliedsorganisationen können nur zum Schluss eines Geschäftsjahres austreten. 2Sie haben den Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten dem Präsidenten schriftlich zu erklären. 3Diese Erklärung ist nur wirksam, wenn gleichzeitig unter Vorlage einer Protokollabschrift der Nachweis geführt wird, dass der Austritt durch das zuständige Organ der Mitgliedsorganisation beschlossen worden ist.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

Abschnitt III: Bestimmungen für Organe und andere Gremien

§ 12 Organe

- (1) Organe des Bundes sind:
- a) der Bundeskongress,
 - b) der Hauptausschuss,**
 - c) das Präsidium,
- (2) Rechtsorgane des Bundes sind:
- a) das Schiedsgericht,
 - b) das Bundesturniergericht.

§ 13 Amtsträger

- (1) Amtsträger des Bundes sind die Mitglieder des Präsidiums, die Referenten und Beauftragten, die Aktivensprecher, die Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen, soweit sie vom Präsidenten oder von einem Gremium des Bundes bestellt werden, sowie die Mitglieder des Schiedsgerichts und des Bundesturniergerichts.
- (2) Zu Mitgliedern von Organen können nur geschäftsfähige natürliche Personen bestellt werden.
- (3) Die Amtszeit aller Amtsträger endet
- a) mit Abschluss des Tagesordnungspunktes Entlastungen beim nachfolgenden Wahlkongress,
 - b) durch schriftliche Erklärung der Amtsniederlegung gegenüber dem Präsidenten oder bei Mitgliedern einer Kommission oder eines Ausschusses gegenüber dem Vorsitzenden,
 - c) im Fall der Abwahl (§ 14 Absatz 2) mit der Entscheidung des zuständigen Gremiums.
- (4) Soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt wird, ist Wiederwahl zulässig.

§ 14 Beschlüsse

- (1) In allen Gremien, mit Ausnahme des Bundeskongresses **und dem Hauptausschuss**, können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. 2Im Übrigen wird das Verfahren für Beschlussfassungen in der Geschäftsordnung für das jeweilige Gremium geregelt.

§ 15 Wahlen, Abwahl

- (1) 1Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmen oder ein Kandidat verlangt. 2Die Wahl des Präsidenten ist stets geheim. 3Einzelheiten des Wahlverfahrens sind Im Übrigen in der Geschäftsordnung enthalten.
- (2) 1Ein Amtsträger des Bundes kann durch Beschluss des Gremiums, das ihn gewählt hat, abgewählt werden. 2Die Vorschriften über die Wahl gelten entsprechend.

§ 16 Protokollführung

- (1) Über jede Sitzung der Organe der Kommissionen und Ausschüsse wird ein Protokoll geführt.
- (2) 1Der Präsident oder der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer. 2Die Versammlung kann an seiner Stelle eine andere Person als Protokollführer bestimmen.
- (3) Das Protokoll muss mindestens eine Liste sämtlicher Anwesender, die eingereichten sowie während der Sitzung gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis sowie die Unterschriften des Protokollführer und des Sitzungsleiters enthalten.
- (4) Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren der Berichtigung des Protokolls.
- (5) Sitzungen der Spruchkörper des Schiedsgerichts und des Bundesturniergerichts ohne Anwesenheit sonstiger Verfahrensbeteiligter sind von den Vorschriften über die Protokollführung ausgenommen.

§ 17 Ordnungen

- (1) Der Bund gibt sich:
 1. eine Beitragsordnung,
 2. eine Finanzordnung,
 3. eine Bundesturnierordnung,
 4. **eine Schiedsordnung die Bestandteil der Satzung ist,**
 5. eine Geschäftsordnung für den Bundeskongress, das Präsidium und die Kommissionen und
 6. eine Anti-Doping-Ordnung,für deren Erlass und deren Aufhebung der Bundeskongress zuständig ist.
- (2) 1Der Bund kann sich weitere Ordnungen geben. 2Sofern diese Satzung keine besondere Bestimmung enthält, entscheidet hierüber der Bundeskongress, wenn darin die Rechtsstellung der Mitglieder des Bundes berührt wird, andernfalls das Präsidium.
- (2) Die Ordnungen des Bundes sind nicht Bestandteil der Satzung, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist.
- (3) 1Die Kommissionen haben die Befugnis, sich für ihren Aufgabenbereich eigene Ordnungen zu geben. 2Über ihre erstmalige Einführung und ihre Aufhebung entscheidet der Bundeskongress; Änderungen darf die Kommission beschließen. 3Änderungen sind im Protokoll oder in einer als Bestandteil des Protokolls zu erklärenden Anlage im Wortlaut kenntlich zu machen. 4Die Änderungen treten frühestens zwei Monate nach Übersendung des Protokolls gemäß § 15 Absatz 5 in Kraft. 5Bis zu diesem Zeitpunkt kann jedes Mitglied des Bundes verlangen, dass der Bundeskongress über die vorgenommenen Änderungen entscheidet. 6In diesem Fall tritt die Änderung nicht in Kraft und gilt als Antrag an den Bundeskongress. 7Dieses Verfahren gilt nicht für die Wertungsordnung.

Abschnitt IV: Der Bundeskongress

§ 18 Aufgaben, Zuständigkeit

- (1) Der Bundeskongress ist das oberste Organ des Bundes. Dem Bundeskongress obliegt die Wahl
7. der stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1,
 8. der Mitglieder des Schiedsgerichts gemäß § 32 Absatz 1,
 9. der Mitglieder des Bundesturniergerichts gemäß § 36 Absatz 2,
 10. der Mitglieder der Ethik-Kommission gemäß § 55 Absatz 2
 11. der Referenten gemäß § 38,
 12. 6. des Beauftragten des Bundes für die Doping-Bekämpfung und dessen Stellvertreter gemäß § 56,
 13. der Rechnungsprüfer gemäß § 62 Absatz 1.
- 2Scheidet ein gewählter Amtsträger vorzeitig aus dem Amt, obliegt dem Bundeskongress die Nachwahl für die restliche Zeit.
- (2) Dem Bundeskongress obliegt die Verabschiedung des Haushaltsplans für eines oder mehrere der folgenden Geschäftsjahre. **Dem Bundeskongress obliegt die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern, weiteres regelt die Ehrenordnung.**

Kommentiert [CK2]: Verweise müssten noch angepasst werden.

§ 19 Zusammensetzung

- (1) 1Dem Bundeskongress gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:20
1. die Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen,
 2. die Delegierten der Landesverbände und ihnen gleichgestellter Mitgliedsorganisationen,
 3. die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums,
 4. die Referenten,
 5. der Beauftragte des Bundes für die Doping-Bekämpfung,
 6. die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des Bundes,
 7. der Aktivensprecher und die Aktivensprecherin.
- 2Die Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen können durch eine mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesene Person vertreten werden.
- (2) Mit beratender Stimme gehören dem Bundeskongress an:
1. der Vorsitzende des Schiedsgerichts,
 2. der Vorsitzende des Bundesturniergerichts.
 3. der Geschäftsführer,
 4. der Datenschutzbeauftragte,
 5. der Sportdirektor.
- (3) **Mitglieder des Bundeskongresses die zugleich Mitarbeiter in der Geschäftsstelle sind, sind nicht stimmberechtigt und gehören dem Bundeskongress nur beratend an.**

§ 20 Anzahl der Stimmen

- (1) Stimmberechtigt sind:
 1. die stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 7 mit je einer Stimme, auch bei Ausübung mehrerer Funktionen,
 2. die Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen oder deren Vertreter mit je einer Stimme,
 3. die Delegierten der Landesverbände und ihnen gleichgestellter Mitgliedsorganisationen, mit einer Stimme für je angefangene 500 der dem Bund gemeldeten Einzelmitglieder der Vereine und Schachabteilungen,
 4. die Delegierten der DSJ mit insgesamt zwei Stimmen.
- (2) Die Zahl der Stimmen der Mitgliedsorganisationen errechnet sich nach den der Geschäftsstelle des Bundes mit Stand vom letzten 1. Januar gemeldeten Einzelmitgliedern in den Schachvereinen und Schachabteilungen.
- (3) Mitglieder des Präsidiums und Referenten können nicht zugleich Vertreter einer Mitgliedsorganisation sein.
- (4) 1Delegierte dürfen nur natürliche, geschäftsfähige Personen sein. 2Sie müssen von der jeweiligen Mitgliedsorganisation benannt werden oder sich durch schriftliche Vollmacht ausweisen. 3Die Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen bzw. deren Vertreter und die Delegierten dürfen jeweils bis zu zehn Stimmen vertreten. 4Eine Übertragung des Stimmrechts auf einen Delegierten einer anderen Mitgliedsorganisation ist nicht zulässig.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums, die Referenten und andere vom Kongress gewählte Amtsträger mit Stimmrecht im Bundeskongress sind bei Wahlen und Abstimmungen über die Entlastung nicht stimmberechtigt.

§ 21 Einberufung des ordentlichen Bundeskongresses

- (1) 1Der ordentliche Bundeskongress tritt **dreijährlich**, grundsätzlich im ersten Halbjahr zusammen. 2Der Präsident lädt zum Kongress in Textform unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung ein.
- (2) 1Anträge an den ordentlichen Bundeskongress müssen spätestens zehn Wochen²⁴ vor Beginn der Sitzung des Bundeskongresses in Textform bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. 2Spätestens sechs Wochen²⁵ vor dem Bundeskongress ist die entsprechend den eingegangenen Anträgen erweiterte Tagesordnung zusammen mit den fristgerecht eingereichten Anträgen den Mitgliedern mitzuteilen. 3Die Fristen sind hinsichtlich der Delegierten gewahrt, wenn die Unterlagen der jeweiligen Mitgliedsorganisation rechtzeitig zugehen.
- (3) 1Anträge, die nicht innerhalb der Frist zur Einreichung von Anträgen gestellt worden sind (Dringlichkeitsanträge), werden nur zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen, wenn das vom Bundeskongress mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen abgegebenen gültigen²⁶ Stimmen beschlossen wird. 2Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung, Abwahl eines Amtsträgers, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Bundes sind nicht zulässig.

§ 22 Einberufung des außerordentlichen Bundeskongresses

- (1) 1Ein außerordentlicher Bundeskongress muss einberufen werden, wenn das Präsidium dies aus wichtigem Anlass beschließt oder dies spätestens sechs Monate vor dem nächsten vorgesehenen Kongress mindestens fünf Mitgliedsorganisationen verlangen. 2Ein Bundeskongress auf Verlangen von Mitgliedsorganisationen ist binnen zwei Monaten einzuberufen und muss innerhalb von zwei Monaten nach der Einberufung stattfinden.
- (2) 1Bei einem außerordentlichen Bundeskongress kann der Präsident in der Einladung die Frist für die Einreichung von Anträgen nach § 20 Absatz 2 Satz 1 auf bis zu vier Wochen vor dem Bundeskongress und die Frist für den Versand der Tagesordnung und der fristgerecht eingereichten Anträge nach § 20 Absatz 2 Satz 2 auf bis zu zwei Wochen verkürzen. 2§ 20 Absatz 3 ist anzuwenden.

§ 23 Online-Durchführung

- (1) **Das Präsidium kann in der Einladung vorsehen, dass Mitglieder des Bundeskongresses auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.**

§ 24 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind:
 1. Mitgliedsorganisationen,
 2. das Präsidium und die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums,
 3. die Referenten,
 4. die Kommissionen für ihren jeweiligen Aufgabenbereich,
 5. der Beauftragte des Bundes für die Doping-Bekämpfung und der Datenschutzbeauftragte für ihren jeweiligen Aufgabenbereich.

§ 25 Beschlussfassung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen durch Stimmen.
- (2) Der Beschluss der Auflösung des Bundes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Im Übrigen wird das Verfahren der Beschlussfassung in der Geschäftsordnung geregelt.

Abschnitt V: Der Hauptausschuss

§ 26 Aufgaben des Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss tritt in kongressfreien Jahren an die Stelle des Bundeskongresses. Er hat die Aufgaben und Befugnisse des Bundeskongresses mit Ausnahme der folgenden Aufgaben, die dem Bundeskongress vorbehalten bleiben:
1. Satzungsänderungen,
 2. Entlastung der Mitglieder des Präsidiums, der Referenten und der Vertreter des Bundes in den gemeinsamen Kommissionen,
 3. Wahlen, außer der kommissarischen Besetzung von vakanten Positionen (Nachwahlen) und Abwahl von Präsidiumsmitgliedern, Referenten und Kommissionsmitgliedern,
 4. Ernennung von Ehrenpräsidenten
 5. Aufhebung von Sanktionen und Ausschlussentscheidungen, die der Bundeskongress getroffen hat,
 6. Auflösung des Bundes.
- (2) Der Hauptausschuss darf Beschlüsse des jeweils letzten Bundeskongresses weder aufheben noch in seinem Wesensgehalt ändern.

§ 27 Zusammensetzung

- (1) 1Dem Hauptausschuss gehören die selben Mitglieder wie dem Bundeskongress an. 2Hinsichtlich des Stimmrechts gilt § 19 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen die Stimmen nach § 19 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 auf sich vereinen.

§ 28 Einberufung des Hauptausschusses

- (1) Für die Einberufung des Hauptausschusses gelten die Vorschriften über die Einberufung des Bundeskongresses entsprechend.
- (2) Der Präsident kann den Hauptausschuss zusätzlich im zweiten Halbjahr eines jeden Jahres einberufen, wenn Beratungsgegenstände, über die der Hauptausschuss beschließen darf und die keinen Aufschub bis zum nächsten Bundeskongress oder Hauptausschuss dulden, vorliegen.

§ 29 Verfahren

- (1) Hinsichtlich der Antragsberechtigung und der Antragsfrist gelten §§ 20 Absatz 2 und 3, 23 entsprechend.
- (2) Die Regelung über die Durchführung des Bundeskongresses in elektronischer Form ohne körperliche Anwesenheit und die Ausübung von Rechten der Teilnehmer im Wege elektronischer Kommunikation (§ 22) gilt entsprechend.
- (3) Sonstige Einzelheiten des Ablaufs der Versammlung regelt die Geschäftsordnung.

Abschnitt VI: Das Präsidium

§ 30 Zusammensetzung des Präsidiums

(1) 1Dem Präsidium des Bundes gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. der Präsident,
2. der Vizepräsident Finanzen,
3. der Vizepräsident für **Organisationsentwicklung**,
4. der Vizepräsident für **Sportentwicklung und Bildung**,
5. der Vizepräsident für den Leistungssport,
6. der Vizepräsident für den Spielbetrieb,
7. der Vizepräsident für **Mitgliedsorganisationen**.

2Eine Person darf nur in eines der vorgenannten Ämter gewählt werden.

(2) Dem Präsidium gehören mit beratender Stimme an:

1. der 1. Vorsitzende der DSJ oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter,
2. der Geschäftsführer,
3. der Sportdirektor.

§ 31 Vertretung des Bundes

(1) **1Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Der Präsident und der Vizepräsident Finanzen sind allein vertretungsberechtigt; im Übrigen vertreten jeweils 2 Vizepräsidenten den Bund gemeinsam. 2Die Vertretung im Innenverhältnis regelt die Geschäftsverteilung.**

§ 32 Aufgaben des Präsidiums

(1) 1Dem Präsidium obliegen alle Aufgaben die durch die Satzungen oder Ordnungen nicht anderen Organen oder Gremien vorbehalten sind. Das Präsidium beschließt die Verteilung der Aufgaben der einzelnen Mitglieder in einem Geschäftsverteilungsplan.

(2) Das Präsidium hat die Beschlüsse des Hauptausschusses und des Bundeskongresses auszuführen.

(3) Das Präsidium kann Beauftragte und **befristete Kommissionen** mit einem konkreten Auftrag einsetzen.

§ 33 Verfahrensregelungen

(1) Der Präsident beruft die Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung in Textform ein. Das Präsidium muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn dies drei Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangen.

§ 34 Geschäftsstelle

- (1) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Geschäftsstelle einzurichten, einen Geschäftsführer einzustellen und erforderlichenfalls weitere hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (2) Der Präsident führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter der Geschäftsstelle; er entscheidet in Angelegenheiten der Geschäftsstelle.
- (3) **Die Aufgaben und Kompetenzen können in einer vom Präsidium zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden.**

Abschnitt VII: Rechtsorgane

§ 35 Allgemeines

- (1) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen kein anderes Amt als Amtsträger des Bundes innehaben. Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.
- (2) Bei Verhinderung des Vorsitzenden rückt der stellvertretende Vorsitzende nach.
- (3) Alles Weitere, was nicht in diesem Abschnitt geregelt ist, regelt die Schiedsordnung, welche vom Bundeskongress mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden gültigen Stimmen geändert werden kann.

§ 36 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, 4 Beisitzern und 2 Beisitzern mit Medizin- oder Pharmaziestudium.
- (2) Das Schiedsgericht ist zuständig für sämtliche Streitfälle, die sich bei Verstößen gegen die Satzung des Bundes, in Streitfällen, die über den Rahmen einer Mitgliedsorganisation hinausgehen, insbesondere, wenn Mitglieder eines Organs des Bundes in dieser Eigenschaft oder Angehörige verschiedener Mitgliedsorganisationen beteiligt sind, bei Verdacht von Dopingverstößen und bei Dopingverstößen im Sinne der Definition des NADA-Codes und in den ihm sonst durch die Satzung ausdrücklich zugewiesenen Fällen ergeben. **Hält das Schiedsgericht das Bundesturniergericht für zuständig, gibt es das Verfahren an dieses mit bindender Wirkung ab.**

§ 37 Bundesturniergericht

- (1) Das Bundesturniergericht besteht aus einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und vier Beisitzern.
- (2) **Das Bundesturniergericht ist zuständig für sämtliche Streitfälle, die den Spielbetrieb betreffen, sowie in den ihm durch das Satzungs- und Ordnungsrecht des Bundes zugewiesenen Fällen. 2Hält das Bundesturniergericht das Schiedsgericht für zuständig, gibt es das Verfahren an dieses ab. 3Das Schiedsgericht entscheidet über die Zuständigkeit endgültig.**

§ 38 Weiterer Rechtsweg

- (1) 1In Dopingangelegenheiten ist gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts des Bundes die Berufung zum Deutschen Sportschiedsgericht gegeben. 2Gegen dessen Entscheidung kann der Internationale Sportgerichtshof (CAS) in Lausanne angerufen werden. 3Der ordentliche Rechtsweg vor den deutschen Gerichten ist ausgeschlossen.
- (2) In den übrigen Angelegenheiten kann der ordentliche Rechtsweg erst nach Durchführung eines Verfahrens vor dem Schiedsgericht des Bundes beschritten werden.

Abschnitt VIII: Referenten, Beauftragte und Personen mit besonderen Aufgaben

§ 39 Referenten

(1) Referenten sind:

1. der Bundesturnierdirektor,49
2. der Schiedsrichter-Obmann,
3. der Referent für Frauenschach,
4. der Referent für Seniorenschach,
5. der Referent für Online-Schach,
6. der Anti-Cheating-Officer, der die Befähigung zum Richteramt haben muss und nicht dem Präsidium angehören darf,
- 6a. der Referent für Breiten- und Freizeitsport,50
7. der Referent für Inklusion,
- 7b. der Referent für Ausbildung,51
8. der Referent für Informationstechnik und Wertungen,
9. der Bundesrechtsberater, der die Befähigung zum Richteramt haben muss.
10. der Beauftragte des Bundes für die Doping-Bekämpfung,52
11. der Referent für Compliance-Angelegenheiten, der nicht anderweitig Amtsträger oder Mitarbeiter des Bundes oder Präsident einer Mitgliedsorganisation sein darf oder dem Präsidium eines Mitgliedsverbandes angehören darf.

§ 40 Beauftragte

(1) Beauftragte sind:

1. der Datenschutzbeauftragte, welcher vom Präsidium ernannt wird,
2. der Anti-Doping Beauftragte, welcher vom Bundeskongress gewählt wird,

§ 41 Personen mit besonderen Aufgaben

(1) **Personen mit besonderen Aufgaben:**

1. **der Sprecher und die Sprecherin der Kaderathleten /innen, welche von selbigen gewählt werden.**
2. **zwei Ansprechpartner zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt, verschiedenen Geschlechts, welche durch das Präsidium berufen werden.**

§ 42 Aufgaben

(1) Die Referenten und Beauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen der jeweils einschlägigen Ordnungsbestimmungen sowie der Beschlüsse des Bundeskongresses und des Präsidiums wahr.

- (2) **Die Referenten und Beauftragen werden gemäß dem Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums dem Präsidenten und den Vizepräsidenten zugeordnet.**
- (3) 1Der Bundesrechtsberater berät den Bundeskongress, das Präsidium und die Amtsträger in allen anfallenden Rechtsfragen. 2Er hat das Recht, zu allen Anträgen und Beschlüssen Stellung zu nehmen. 3Er ist unmittelbar dem Präsidenten nachgeordnet. 4Er ist an den Verfahren vor dem Schiedsgericht und dem Bundesturniergericht zu beteiligen.
- (4) **1Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen über den Datenschutz. 2Er ist nicht an Weisungen gebunden und berichtet an den Präsidenten.**
- (5) **1Der Beauftragte des Bundes für die Doping-Bekämpfung wird bei Verdacht von Dopingverstößen von Amts wegen tätig. 2Er ermittelt und dokumentiert den Sachverhalt und leitet den Vorgang unverzüglich an das Schiedsgericht des Bundes weiter. 3Der Beauftragte für die Doping-Bekämpfung ist bei der Ausübung seines Amtes unabhängig; ihm können bei der Bearbeitung von Doping-Verdachtsfällen keine Weisungen erteilt werden. 4Er ist im Einzelfall nicht verpflichtet, dem Präsidium oder anderen Stellen zu berichten.**

Abschnitt IX: Die Kommissionen

§ 43 Allgemeines

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben richtet der Bund folgende **ständigen** Kommissionen ein:

1. die **Kommission der Mitgliedsorganisationen**
2. die Ethik-Kommission,
3. die Kommission für Leistungssport,
4. die Bundesspielkommission,
5. die Kommission für Frauenschach,
6. die Kommission für Seniorenschach,
7. die Schiedsrichterkommission,
8. die Anti-Cheating-Kommission,
9. die Kommission für Online-Schach,
10. die Kommission für Breiten- und Freizeitsport,
11. die Kommission für Ausbildung,
12. die Kommission für Wertungen,

2Des Weiteren bestehen folgende **übergreifende Kommissionen**:

1. die Gemeinsame Kommission Schach-Bundesliga,
2. die Gemeinsame Kommission Bund – DSJ.

3Vorsitz, **Zusammensetzung, Verfahren und Aufgaben der ständigen Kommissionen werden in der Geschäftsordnung geregelt.**

- (2) Für die Erledigung der laufenden Arbeit einer Kommission und für die Leitung der Tagungen ist der Vorsitzende zuständig.
- (3) Die Berufung der weiteren Mitglieder der Kommissionen erfolgt durch das Präsidium auf Vorschlag des jeweiligen Kommissionsvorsitzenden; dies gilt nicht für Kommissionsmitglieder, die von anderen Organisationen entsandt werden.
- (4) Die Kommissionen wählen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, soweit keine besondere Regelung besteht.
- (5) Die Kommissionen tagen jährlich, sofern nichts Besonderes bestimmt ist.
- (6) **1**Die **Kosten der ständigen Kommissionen trägt der Bund, soweit nichts Besonderes bestimmt ist.**
- (7) **Die Kosten der Vertreter des Bundes in übergreifenden Kommission trägt der Bund. Die Kosten der Kommissionsmitglieder die von anderen Organisationen an gemeinsamen Kommissionen teilnehmen, trägt die entsendende Organisation.**

§ 44 Kommission der Mitgliedsorganisationen (KMO)

- (1) Die KMO soll den Meinungsaustausch unter den Mitgliedsorganisationen fördern, gemeinsame Anliegen debattieren und das Präsidium beraten und ist gemeinsam mit dem Präsidium und den Referenten für die strategische Ausrichtung des Bundes zuständig. Die KMO wählt den Vizepräsidenten Mitgliedsorganisationen.

- (2) Der Vizepräsident Mitgliedsorganisationen muss einen Mitgliedsverband nach § 26 BGB alleine oder gemeinsam mit an-deren Vorstandsmitgliedern des Mitgliedsverbandes vertreten.
- (3) Die KMO besteht aus den Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen, diese können sich vertreten lassen. Die Stimmenverhältnisse entsprechen dem Hauptausschuss.
- (4) Die KMO wird vom Vizepräsidenten Mitgliedsorganisationen einberufen und geleitet. Die KMO tagt mind. einmal jährlich im zweiten Halbjahr gemeinsam mit dem Präsidium, den Referenten und den Athletensprechern. Der Vorsitzende kann zu weiteren Terminen beispielsweise vor dem Bundeskongress oder Hauptausschuss einladen.
- (5) Die Kosten für die Teilnehmer der Mitgliedsorganisationen tragen die Mitgliedsorganisationen.

§ 45 Ethik-Kommission

- (1) Aufgaben der Ethik-Kommission sind:
 - 1. Beratung des Präsidiums in Fragen der guten Verbandsführung,
 - 2. Einleitung einer Untersuchung bei Anhaltspunkten für oder Hinweisen auf Verstöße durch Amtsträger und hauptamtliche Mitarbeiter des Bundes gegen die Grundsätze einer guten Verbandsführung, namentlich gegen den Ethik-Code oder die Good Governance-Regularien,
 - 3. Beteiligung an Verfahren wegen Verstößen gegen Grundsätze einer guten Verbandsführung.
 - 4. Verhängung von Sanktionen gegen Mitglieder des Präsidiums.
- (2) 1Die Ethik-Kommission besteht aus dem Referenten für Compliance-Angelegenheiten als Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern. 2Die Mitglieder der Ethik-Kommission dürfen nicht zugleich ein anderes Amt im Bund innehaben. 3Sie sind in der Ausübung ihres Amtes unabhängig; ihnen können keine Weisungen erteilt werden.
- (3) Der Vorsitzende der Kommission berichtet dem Bundeskongress schriftlich über die Erfüllung der Aufgaben gemäß Absatz 1.

Abschnitt X: Finanzen

§ 46 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Bundes ist das Kalenderjahr.

§ 47 Beitragspflicht

- (1) 1Die Mitglieder des Bundes haben an den Bund jährliche Beitragszahlungen zu leisten. 2Ausgenommen hiervon sind die Ehrenpräsidenten, die Ehrenmitglieder, die DSJ und der Schachbundesliga e.V.
- (2) 1Die Festsetzung der Beiträge für die Landesverbände und für die sonstigen Schachorganisationen sowie die deren Zahlung betreffende Festlegungen regelt die vom Bundeskongress zu erlassende Beitragsordnung des Bundes. 2Der Beschluss über die Inkraftsetzung und Änderung der Beitragsordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. 3Ausgenommen hiervon ist der Beschluss über die Festlegung der Beitragshöhe.
- (3) Die Folgen des Zahlungsverzugs regelt die Beitragsordnung.
- (4) Gerät eine Mitgliedsorganisation mit mehr als zwei Beitragsraten in Rückstand, so ruhen mit fruchtlosem Ablauf einer vom Vizepräsidenten Finanzen zu setzenden Nachfrist die Mitgliedschaftsrechte.

§ 48 Anrechnung der DSJ-Beiträge

- (1) 1Zugleich mit der Festsetzung der von den Landesverbänden zu zahlenden Beiträge bestimmt der Bundeskongress, ob und in welcher Höhe der Beitrag, den die DSJ erhebt, auf den Beitrag der Landesverbände angerechnet wird. 2Voraussetzung für die Anrechenbarkeit ist, dass
1. die DSJ die gleichen Beitragsgruppen zugrunde legt, wie sie die Beitragsordnung für die Landesverbände vorsieht und
 2. die Beiträge auf die gleichen Einzelmitglieder entfallen.
- (2) Die Anrechnung für Einzelmitglieder, die am 1. Januar des laufenden Jahres das 20. Lebensjahr bereits vollendet haben, ist ausgeschlossen.
- (3) Die Anrechnung findet auch dann statt, wenn die in einer Vereinigung verfasste Jugend eines Landesverbands (Landesschachjugend) an dessen Stelle Mitglied in der DSJ geworden ist.

§ 49 Gebühren

- (1) Der Bund kann Gebühren für Dienstleistungen, die Teilnahme an Veranstaltungen und Turnieren des Bundes erheben. Einzelheiten regeln die Finanzordnung, die Turnierordnung, die Wertungsordnung und eine vom Präsidium zu erlassende Gebührenordnung.⁷⁸

§ 50 Vergütungen für die Verbandstätigkeit

- (1) Bei Bedarf kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten an Amtsträger eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz gezahlt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bundeskongress.
- (2) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Bund nach Maßgabe der Haushaltslage des Bundes gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz notwendiger Auslagen (§ 670 BGB) muss innerhalb des Jahres, in dem der Aufwand entstanden ist, geltend gemacht werden. Später geltend gemachte Aufwendungen werden nur nach Genehmigung des Vizepräsidenten Finanzen erstattet. Weitere Einzelheiten regelt die vom Präsidium zu erlassende Auslagenordnung.

§ 51 Kassenprüfung

- (1) 1Der Bundeskongress wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter. 2Sie dürfen weder dem Präsidium noch dem Kreis der Referenten angehören. 2Die Rechnungsprüfer dürfen höchstens einmal wiedergewählt werden.
- (2) 1Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, rechtzeitig vor dem Bundeskongress die Kassen- und Buchführung des Bundes auf sachliche und rechnerische Richtigkeit, auf Ordnungsmäßigkeit sowie nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu prüfen und dem Bundeskongress darüber Bericht zu erstatten. 2Vorgefundene Mängel müssen die Rechnungsprüfer unverzüglich dem Präsidium berichten.⁸³

Abschnitt XI: Sanktionen

§ 52 Sanktionsgründe

- (1) Gegen Mitglieder können durch den Bund Sanktionen verhängt werden, wenn sie
1. trotz Abmahnung unter Hinweis auf mögliche Sanktionen die ihnen dem Bund gegenüber obliegenden Pflichten nicht erfüllen oder Beschlüsse der Bundesorgane nicht beachten,
 2. sich eines Verstoßes gegen die in § 3 niedergelegten Grundsätze des Bundes zuschulden kommen lassen,
 3. die Interessen oder das Ansehen des Bundes schädigen,
 4. Verstöße begehen, die in Ordnungswerken des Bundes mit Sanktionen bedroht sind.
- 2 Verstöße gegen Gesetze bei der Ausübung des Schachsports gelten in der Regel als Schädigung des Ansehens des Bundes.
- (2) Sanktionen können auch gegen Personen verhängt werden, die nicht Mitglieder des Bundes sind, wenn sie
1. Teilnehmer eines Schachturniers sind und in Entsprechung der Schachregeln der FIDE gegen sie Maßnahmen, für deren Verhängung ein Schiedsrichter nach § 65 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) zuständig ist, angeordnet werden,⁸⁴ oder
 2. sie in einer schriftlichen oder in Textform abgegebenen Erklärung die Satzung des DSB als für sich verbindlich anerkennen und sich Sanktionsregelungen nach diesem Abschnitt unterwerfen.

§ 53 Liste der Sanktionen

- (1) Die Sanktionen sind:
1. mündlicher oder schriftlicher Verweis,
 2. bei laufenden Schachpartien Zeitstrafen in Form von Verkürzung der verbleibenden Bedenkzeit des verstoßenden Spielers oder Vergrößerung der Bedenkzeit des Gegners,
 3. Annullierung von Spielergebnissen und Anordnungen von Wiederholungsspielen,
 4. Erkennung auf Verlust von Partien,
 5. Ausschluss von der laufenden Runde oder von der laufenden Veranstaltung,
 6. Anordnung, den Spielbereich oder das Turnierareal zu verlassen,
 7. Geldbußen bis zu 1.000,00 €,
 8. Spielsperre für die Dauer von bis zu fünf Jahren oder lebenslang,
 9. Ruhen oder⁸⁵ Entzug der vom Bund verliehenen Trainer-, Übungsleiter- oder Schiedsrichterlizenzen befristet oder auf Dauer,
 10. Nicht-Verlängerung verliehener Trainer-, Übungsleiter- oder Schiedsrichterlizenzen,
 11. Nichtzulassung zu Lizenzlehrgängen befristet oder auf Dauer,
 12. Verbot für die Dauer von bis zu fünf Jahren oder lebenslang, für ein Amt im Präsidium oder in einer Kommission zu kandidieren oder ein solches Amt anzunehmen,
 13. Ausschluss eines Mitglieds aus dem Bund.
- (2) Mehrere Sanktionen können nebeneinander verhängt werden.

- (3) Wird gegen einen Spieler eine Sperre verhängt, sind die Mitglieder des Bundes gehalten, die Sperre in ihrem Zuständigkeitsbereich durchzusetzen, sofern die Sperre nicht ausdrücklich auf bestimmte Turniere beschränkt ist.
- (4) 1Lässt ein Turnierveranstalter einen gesperrten oder ausgeschlossenen Spieler an einem Turnier im räumlichen Geltungsbereich der Satzung in Kenntnis der Sperre oder des Ausschlusses teilnehmen, wird dieses Turnier nicht für Zwecke der Spielstärkeberechnung oder des Erwerbs von Titelnormen ausgewertet. 2Das Gleiche gilt, wenn der Turnierveranstalter während des Turniers von der Sperre oder dem Ausschluss des Spielers Kenntnis erlangt und den Spieler nicht unverzüglich aus dem Turnier ausschließt.
- (5) 1Der Bund beachtet in seinem Spielbetrieb Spielsperren, die von der FIDE, der ECU oder der Schiedsgerichtsbarkeit des Schachbundesliga e.V. ausgesprochen worden sind. 2Er leistet diesen Organisationen auf deren Anforderung hin Amtshilfe. 3Die Mitglieder des Bundes sind gehalten, in ihrem Spielbetrieb entsprechend zu verfahren.

§ 54 Sanktionsverfahren

- (1) **Die Zuständigkeit, Verfahrensvorschriften und einstweilige Maßnahmen sind in der Schiedsordnung geregelt.**
- (2) **Rechtsmittel sind in der Schiedsordnung geregelt.**
- (3) **Die Aufhebung von Sanktionen sind in der Schiedsordnung geregelt.**

Abschnitt XII: Abschlussbestimmungen

§ 55 Auflösung des Bundes, Wegfall der Gemeinnützigkeit, Vermögensanfall

- (1) Die Beschlussfassung zur Auflösung des Bundes ist nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Bundeskongress möglich.**
- (2) Im Falle der Auflösung des Bundes oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes ist das Bundesvermögen an den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) zu übereignen, der es zur Förderung des Schachsports verwenden soll.

§ 56 Übergangsregelungen

- (1) Für die Mitglieder des Schiedsgerichts und des Bundesturniergerichts gilt § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 mit der Maßgabe, dass deren Wahl erstmals beim ordentlichen Bundeskongress 2025 erfolgt und die Amtszeit der hierbei gewählten Mitglieder der beiden Gerichte einmalig zwei Jahre beträgt.
- (2) Mit Eintrag der am 15. Oktober 2022 beschlossenen Satzung tritt die bis dahin geltende Satzung in der zuletzt am 12. Juni 2021 geänderten Fassung außer Kraft.